



DSSV-NETZWERKTREFFEN

Werner Kündgen
Refit Kamberovic
Sabrina Fütterer

Freiberufliche Tätigkeit

Beschäftigung von Mitarbeitern kann erfolgen:

- im Angestelltenverhältnis
- als Freier Mitarbeiter

Freiberufliche Tätigkeit

Unterschiede:

Angestellter ist Arbeitnehmer mit der Folge, dass das Arbeitsrecht anzuwenden ist.

Freier Mitarbeiter ist Selbständiger und aufgrund Dienstvertrages tätig.

Freiberufliche Tätigkeit

Für die Unterscheidung kommt es nicht auf

- formelle Bezeichnung
- vertragliche Regelungen

sondern

- auf die tatsächliche Ausgestaltung an

Freiberufliche Tätigkeit

Kennzeichnend für Arbeitnehmereigenschaft ist:

- Eingliederung in den Betrieb
- persönliche Abhängigkeit

Weisungsgebundenheit hinsichtlich

- Art
- Weise
- Zeit
- Dauer
- Ort der Dienstleistung

Freiberufliche Tätigkeit

- wirtschaftliche Abhängigkeit
- Arbeitnehmer bringt in der Regel seine gesamte Arbeitskraft ein
- Arbeitnehmer darf durch eigene Tätigkeit oder Tätigkeit für ein anderes Unternehmen seinem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen
- Arbeitnehmer hat seine Leistung durch eigene Person zu erbringen

Freiberufliche Tätigkeit

Kennzeichnend für eine Tätigkeit als „Freier Mitarbeiter“

- nicht weisungsgebunden (Ort, Zeit und Verfahren der Leistungserbringung, mit Ausnahme fachlicher Weisungen)
- freiberuflich selbständig tätig
- trägt eigenes Geschäftsrisiko
- verwendet eigene Arbeitsmittel
- hat eigenes Büro

Freiberufliche Tätigkeit

- kann uneingeschränkt für andere Auftraggeber tätig werden
- hat weder Kündigungsschutz noch Urlaubsanspruch,
- noch Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- ist einkommenssteuerpflichtig und ggf. umsatzsteuerpflichtig
- hat eine eigene Berufshaftpflichtversicherung
- hat keine Sozialversicherung
- Streitigkeiten werden vor Zivilgerichten ausgetragen

Freiberufliche Tätigkeit

Vorsicht:

„Scheinselbständiger“ ist Arbeitnehmer

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkung bei Scheinselbständigkeit:

Beispiel:

- 4-jährige Beschäftigungsdauer
- Monatseinkommen eines „Freien Mitarbeiters“
1.500,00 €
- Nachentrichtungsanspruch an Sozialversicherungsträger
ca. 30.000,00 €

Freiberufliche Tätigkeit

Sozialversicherungsrechtlich gibt es den

„arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“

→ Folge:

Versicherungspflicht in der gesetzlichen

Rentenversicherung (Lehrer und Erzieher; § 2 Satz 1 Nr 1
SGB VI)

z.B. Kursleiter, Fitnesstrainer (Urteil des Bayrischen
Landessozialgerichts 13 R 550/09)

Freiberufliche Tätigkeit

Dienstverhältnis ist insbesondere charakterisiert durch Merkmale:

- „wirtschaftliche Unselbständigkeit“
- „soziale Schutzbedürftigkeit“

Freiberufliche Tätigkeit

Auch selbstständige Fitnesstrainer sind als Lehrer im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung einzustufen und müssen aus ihren Honoraren derzeit 19,9 % an die Rententräger abführen. Das hat das Bayerische Landessozialgericht entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger im Nebenjob als Fitnesstrainer in mehreren Fitnessstudios gearbeitet und dort steps, Wirbelsäulentraining, spinning, cardioaerobics und bodyworkout angeboten. Er war nicht als Angestellter der Studios tätig, sondern konnte die jeweiligen Stunden selbst aussuchen und war auch für Konkurrenzunternehmen tätig. Die jeweiligen Honorare, die der Kläger als nicht gerade üppig bezeichnet, hatte er regelmäßig versteuert – aber Beiträge zur Rentenversicherung hatte er nicht abgeführt. Dazu stellte der Rententräger fest, dass der Kläger als Lehrer im Sinne der Sozialversicherung anzusehen sei, weil er bestimmte Fähigkeiten und Bewegungsabläufe lehre.

Freiberufliche Tätigkeit

Gegen die Beitragspflicht hatte der Kläger sich zunächst erfolgreich vor dem Sozialgericht gewehrt. Die Rentenversicherung hatte jedoch Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Dort wurde heute die Beitragspflicht bestätigt. In der Rechtsprechung sei bereits geklärt, dass auch Aerobic- und Fitness-Trainer ihren Kunden nicht nur motivieren und anspornen, sondern ihnen besondere Wirbelsäulenschule, Step-Aerobic oder Kardiotraining bestimmte Fähigkeiten und Bewegungsabläufe lehren. Auch wer diese Tätigkeit als Selbstständiger ausübt, ist gesetzlich rentenversichert und hat auch die entsprechenden Beiträge zu zahlen – und zwar nicht nur zur Hälfte wie bei Arbeitnehmern üblich, sondern in vollem Umfang.

Freiberufliche Tätigkeit

Der Fitnesstrainer hatte sich vor allem aus wirtschaftlichen Gründen gegen die Beitragspflicht gewandt. Ein Abzug von rund 20 % sei bei der erhaltenen Vergütung nicht zu verkraften. Das bleibt allerdings für die Rentenversicherung ohne Belang. Das Bayerische Landessozialgericht hat darauf hingewiesen, dass auch Fitnesstrainer nicht auf immer jung und austrainiert bleiben, sondern dass auch sie eine Absicherung im Alter benötigen. Für die Betroffenen bleibt als Konsequenz, eine Bezahlung auszuhandeln, bei der die Rentenbeiträge von fast 20 % Berücksichtigung finden können.